

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2010**

Der Zweckverband „Krankenhausverband Coburg“ erlässt aufgrund der Art. 18 – 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) folgende, von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 28.04.1999, 06.08.2001 genehmigte Satzung:

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2010**

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Krankenhausverband Coburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Coburg.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Coburg und die Stadt Coburg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

**§ 3
Aufgaben**

Der Krankenhausverband hat die Aufgabe das öffentliche Gesundheitswesen insbesondere durch den Betrieb des Krankenhauses Klinikum Coburg GmbH zu fördern sowie Personalwohnheime und eine Kindertagesstätte am Klinikum Coburg zu betreiben.

**§ 4
Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweckverband ist ein gemeinnütziges Unternehmen im Sinne des Steuerrechts. Er verfolgt den Zweck, ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe zu dienen.
- (2) Der Krankenhausverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Krankenhausverband ist selbstlos tätig.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Krankenhausverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die für die Auflösung des Zweckverbandes geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

II. **Verfassung und Verwaltung**

§ 5 **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

Alle in der Verbandssatzung genannten Funktionen gelten in Anbetracht der sprachlichen Gleichbehandlung und Gleichstellung von Mann und Frau in der Amtssprache in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 6 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
- 1. dem Landrat des Landkreises Coburg,
 - 2. dem Oberbürgermeister der Stadt Coburg,
 - 3. neun weiteren Verbandsräten, von denen sechs das Beschlussorgan des Landkreises und drei das Beschlussorgan der Stadt Coburg bestellen.
- (2) Mit Zustimmung des Landrats bzw. des Oberbürgermeisters und ihrer Stellvertreter im kommunalen Hauptamt können die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder an deren Stelle auch andere Personen als Verbandsräte entsenden.
- (3) Der Landrat wird in seiner Eigenschaft als Verbandsrat im Falle seiner Verhinderung durch seinen gewählten Stellvertreter im kommunalen Hauptamt vertreten, sofern dieser nicht selbst Verbandsrat ist. Ist der gewählte Stellvertreter im kommunalen Hauptamt selbst Verbandsrat, so wird der Stellvertreter des Landrats als Verbandsrat durch den Kreistag bestellt. Der Oberbürgermeister wird in seiner Eigenschaft als Verbandsrat im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter im kommunalen Hauptamt vertreten, sofern diese nicht selbst Verbandsräte sind. Sind die Stellvertreter im kommunalen Hauptamt selbst Verbandsräte, so wird der Stellvertreter des Oberbürgermeisters als Verbandsrat durch den Stadtrat bestellt. Für die Stellvertretung im Vorsitz gilt § 7.
- (4) Für die weiteren Verbandsräte wird von den Verbandsmitgliedern für den Fall ihrer Verhinderung je ein Stellvertreter bestimmt. Dies gilt auch, wenn an Stelle des Landrats oder des Oberbürgermeisters andere Personen als Verbandsräte entsandt worden sind (Abs. 2). Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Für jeden Verbandsrat ist ein bestimmter Stellvertreter zu benennen.

- (5) Der Oberbürgermeister und der Landrat sowie deren Stellvertreter im kommunalen Hauptamt sind berechtigt, sofern sie nicht der Verbandsversammlung angehören, an den Sitzungen der Verbandsversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung sind ihnen mitzuteilen.
- (6) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung können durch den Vorsitzenden oder auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung Sachkundige zugezogen werden. Der Landrat und der Oberbürgermeister oder die sie vertretenden Verbandsräte sind berechtigt, zur Unterstützung Angehörige ihrer Verwaltung beizuziehen.
- (7) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Sie endet jedoch bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes mit der Amtszeit, bei sonstigen Mitgliedern des Beschlussorgans eines Verbandsmitglieds mit der Wahlzeit dieses Beschlussorgans, bei anderen Verbandsräten mit Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind.

Die Bestellung von Verbandsräten oder Stellvertretern kann durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Beschlussorgan ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

- (8) Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (9) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die Unterrichtung der Mitglieder der entsendenden Beschlussorgane.
- (10) Eine Änderung der Aufteilung der Sitze an die Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat zu erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, die die bisherige Aufteilung als nicht mehr sachgerecht erscheinen lassen. Die Änderung tritt mit dem Beginn der auf eine Kommunalwahl folgende Sitzungsperiode in Kraft.

§ 7

Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Coburg. Sein Stellvertreter als Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Coburg.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

§ 9
Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der erschienenen Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefasst. Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sofern ein Antrag mit allen Stimmen eines Zweckverbandsmitglieds abgelehnt wird, ist auf Verlangen über den Verhandlungspunkt bei der nächsten oder übernächsten Sitzung erneut Beschluss zu fassen.
- (6) Verbandsräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person außer den in der Verbandsversammlung vertretenen Mitgliedern des Krankenhausverbandes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Bei Verträgen (z. B. Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht-, Dienst-, Werkverträgen), die zwischen dem Krankenhausverband und einem seiner Mitglieder abgeschlossen werden, darf der gesetzliche Vertreter des Mitglieds nicht mitberaten und nicht mitstimmen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (7) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Verbandsrats hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Verbandsräte, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Ergeben sich Gründe für den Ausschluss erst während der Beratung, so ist der Vorsitzende unverzüglich zu verständigen.
- (8) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Als Schriftführer kann ein Beschäftigter des in privater Rechtsform geführten Krankenhauses (§ 3) oder eine Dienstkraft eines Verbandsmitgliedes - soweit dieses zustimmt - zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und allen Verbandsräten zu übermitteln. Die Niederschrift ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 10
Zuständigkeit der Versammlung

Die Versammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nach den Art. 34 Abs. 2 und 38 Abs. 1 KommZG in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

§ 11
Rechtsstellung der Versammlungsmitglieder

- (1) Die Versammlungsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Für die Entschädigung der sonstigen Versammlungsmitglieder gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder entsprechend. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

§ 12
Zuständigkeit und Rechtsstellung des Versammlungsleiters

- (1) Der Versammlungsleiter vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt in ihr den Vorsitz (§ 7 Abs. 2).
- (2) Der Versammlungsleiter vollzieht ferner die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz für die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Versammlungsleiter, im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter nach § 7, ist befugt, anstelle der Versammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO). Hiervon hat er der Versammlung in ihrer nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Versammlungsleiter kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des von ihm in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten Krankenhauses oder mit Zustimmung des Versammlungsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Versammlungsleiter führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten des Zweckverbandes.
- (6) Der Versammlungsleiter und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Versammlungsleiter für seine Tätigkeit nach Abs. 1 - 6 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

§ 13
Beamte

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

**III.
Verbandswirtschaft**

**§ 14
Vorschriften für die Verbandswirtschaft**

Für die Verbandswirtschaft gelten die einschlägigen Vorschriften für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen entsprechend.

**§ 15
Deckung des Finanzbedarfs**

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine jährliche Verbandsumlage, um seinen Finanzbedarf zu decken. Zu den Einnahmen gehören auch die Ablösungsleistungen des Freistaates Bayern nach dem Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Krankenhausverband Coburg vom 16.09.1974.

**§ 16
Umlagenschlüssel**

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfes auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

**§ 17
Umlagenerhebung**

Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie kann nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

**§ 18
Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen**

- (1) Der Zweckverband führt seine Kassen- und Rechnungsgeschäfte selbst, wobei er diese ganz oder teilweise durch eines seiner Verbandsmitglieder oder das in privater Rechtsform geführte Krankenhaus (§ 3) besorgen lassen kann. Er ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband findet alsbald nach der Feststellung des Jahresabschlusses statt.
- (2) Zur Prüfung des Jahresabschlusses ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Coburg als Sachverständiger umfassend heranzuziehen. Den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes, jedem Verbandsmitglied oder seinem Beauftragten sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsführung sowie die Kassenbücher und Rechnungsunterlagen zu gewähren.
- (3) Unabhängig von den Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Coburg und durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband kann die Verbandsversammlung spezielle Prüfungen

beschließen; die Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes dürfen hierdurch nicht berührt werden.

§ 19 **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Regierungsamtsblatt Oberfranken amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen auf derartige Bekanntmachungen im Coburger Amtsblatt hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Coburger Amtsblatt bekanntgemacht, die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung in den Coburger Tageszeitungen.

§ 20 **Auflösung und Auseinandersetzung**

- (1) Der Zweckverband kann unbeschadet des Rechts der Verbandsmitglieder auf außerordentliche Kündigung bis zum 31.12.2023 nicht aufgelöst werden.
- (2) Nach Ablauf des 31.12.2023 ist unbeschadet des Rechts der Verbandsmitglieder auf außerordentliche Kündigung eine Auflösung des Zweckverbandes durch Austritt eines Mitglieds oder durch Auflösungsbeschluss nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 1. Zustimmung der Verbandsversammlung zum Austritt bzw. Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
 2. Zustimmung der Verbandsmitglieder,
 3. Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften bestimmt, dass die Beamten und die Versorgungslasten im Verhältnis der durchschnittlichen Verbandsumlage der letzten fünf vollständigen Haushaltsjahre vor der Auflösung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen sind, wenn die bisherigen Aufgaben des Zweckverbandes nicht auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen.
- (4) Bei der Auflösung des Zweckverbandes sind das Grundstücks- und Gebäudevermögen sowie das übrige Vermögen nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Verbandsumlage der letzten fünf vollständigen Haushaltsjahre vor der Auflösung auf die Verbandsmitglieder mit der Auflage zu verteilen, es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, sofern die bisherigen Aufgaben und das Vermögen des Zweckverbandes nicht auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen.

§ 21 **Schlichtungsverfahren**

Bei Meinungsverschiedenheiten

1. über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckverbandssatzung,
2. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern,
3. der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis

wird die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.06.1999 in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Coburg, 25.11.2010

Krankenhausverband Coburg

gez. Michael Busch

Der Vorsitzende
Michael Busch, Landrat